

bestimmten Personen zu verbieten, das Verbot des Besitzes bestimmter Gegenstände aussprechen. Mittels solcher Auflagen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Anwendung gegeben sind, eine ordnungsgemäße Durchführung eines Strafverfahrens auch ohne Untersuchungshaft erreicht und die zügige Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ohne Untersuchungshaft in Einhaltung der Anforderungen an die Beschleunigungsmaxime gewährleistet werden.

Als notwendige Konsequenz, daß sich mitunter erst nach einer gesetzlich gerechtfertigten Anordnung der Untersuchungshaft im Verlaufe des Strafverfahrens die Unschuld des Betroffenen herausstellen kann - das ist generell wegen der Kompliziertheit der Schuldfeststellung bei bestimmten Straftaten nicht ausschließbar - bekennt sich der Staat zu seiner Verantwortung, in diesen Fällen den betroffenen Bürgern Entschädigung für den durch die vollzogene Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschäden zu zahlen. Die §§ 369 ff. StPO sehen Entschädigungsansprüche für vollzogene Untersuchungshaft vor, wenn der Angeklagte durch das Gericht freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder die endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht entschieden wird. Soweit das Gericht zu derartigen Entscheidungen kommt, werden die spezifischen Entschädigungsansprüche durch konkrete Rechtsvorschriften geregelt. Der sozialistische Staat übernimmt damit in großzügiger Art alle Verantwortung und Haftung für seinen Bürgern gegebenenfalls ungerechtfertigt zugefügte Vermögensschäden.

Es ist die logische Konsequenz, daß der Verhaftete seinerseits für Schäden einschließlich gesundheitlicher Art einzustehen hat, die er selbst verschuldete.